

Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „Einkaufsbedingungen“) der Armaturenfabrik Franz Schneider GmbH + Co. KG

(Effective as of December 1st, 2025)

1. Allgemeines

(1) Geltungsbereich Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten im Zusammenhang mit dem Einkauf von Waren/ Produkten/Dienstleistungen (nachfolgend: „Ware“) und / oder im Zusammenhang mit den dafür erforderlichen Leistungen. Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser Einkaufsbedingungen schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Angebot, Bestellung, Vertragsabschluss

(1) Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang beim Lieferanten schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

(2) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

(3) Besuche der Lieferanten oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. erfolgen uns gegenüber kostenlos, unabhängig davon, ob eine Bestellung erfolgt oder nicht, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vorweg vereinbart.

(4) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Ergänzend gilt die Regelung von Ziffer 16 „Geheimhaltung“.

3. Preise, Versand, Verpackung

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Abwicklungsdauer des Vertrages inkl. der Ersatzteillieferung bis 15 Jahre nach Serienauslauf. (Festpreis bis 3 Jahre nach Serienauslauf, danach Preisverhandlung) Werkzeuge müssen bis 15 Jahre nach Serienauslauf zur Verfügung stehen, evtl. frühere Verschrottung immer nur mit schriftlicher Genehmigung durch AS Schneider.

(2) Der Preis schließt Lieferung „frei Haus“ (DDP oder DDU gemäß Incoterms 2010) die Kosten für Verpackung, Fracht und Transport an die vereinbarte Versandanschrift ein. Darüber hinaus beinhaltet der Preis den Leergutrücktransport. Die konkrete Lieferklausel wird vom Besteller festgelegt. Etwas anderes gilt nur bei schriftlicher Vereinbarung.

(3) Der Lieferant nimmt Leergut und Verpackung am Erfüllungsort auf eigene Kosten zurück, falls dies von uns gewünscht wird.

(4) Auch wenn keine Vereinbarung über Verpackung und Transport getroffen worden ist, hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass durch geeignete Verpackung und Transport Qualitätsbeeinträchtigungen und Schäden der Ware vermieden werden. Verpackungskosten und Verpackungsmietgebühren sind uns - soweit eine Berechnung schriftlich vereinbart wurde - zu Selbstkosten zu berechnen.

(5) Jede Lieferung ist der entsprechende Lieferschein beizufügen, auf welchem unsere Bestellnummer und unsere Material- / Artikelnummer (inkl. Artikelgruppe und Zeichnungsänderungsstand) und die Behälterangaben (Menge und Art) enthalten sein muss, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sendungen ohne diese Angaben können wir unfrei zurückschicken, sie stellen keine Erfüllung dar und/oder lösen keine Fristenläufe aus.

4. Rechnung, Zahlung, Zahlungsrecht

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzustellen. Rechnungen sind stets an Invoice-P@AS-Schneider.com zu senden.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich. Bei verfrühten Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin. Das Zahlungsziel kann sich auch durch nicht vollständige Unterlagen wie z.B. fehlende Abnahmeprüfzeugnisse (APZ's), Erstmusterprüfberichte usw. verschieben.

(4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Auf den Rechnungen sind die Versandanschrift, die Lieferantenummer, die Lieferscheinnummer, die Nummer der betroffenen Bestellung bzw. des Lieferplans, die Lieferbedingungen, die Menge und die Identifikationsnummer der Ware, der Gesamtpreis und weitere durch rechtliche Vorschriften festgelegte Angaben aufzuführen. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben. Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 erteilt der Lieferant auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte, lässt Überprüfungen durch die Zollbehörde zu und bringt erforderliche amtliche Bestätigungen bei. Der Lieferant unterrichtet uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren.

(6) Der Lieferant haftet für sämtliche Folgen, Schäden und Kosten, die aus der Nichteinhaltung der in Ziffer 4 (5) genannten Pflichten entstehen, sofern er den Verstoß zu vertreten hat. Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Verschuldens trägt der Lieferant.

5. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

(1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere sind wir im Falle einer Mängelrüge berechtigt, fällige Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten.

(2) Dem Lieferanten stehen weder Aufrechnungs- noch Zurückbehaltungsrechte gegen uns zu, solange diese nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind; im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Ansprüche, insbesondere Ersatzansprüche wegen Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten, sind davon ausgenommen.

(3) Unbeschadet des § 354a HGB ist der Lieferant ohne unsere vorherige Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns abzutreten.

6. Liefertermin, Lieferung, Lieferverzug – Auftragsweitergabe nur nach Zustimmung

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Insoweit die Vertragsparteien eine schriftliche Abweichung der Klausel, z.B. Lieferung „ab Werk“ vereinbaren, ist vom Lieferanten die Transportzeit von seinem Lieferwerk zu uns anzugeben.

(2) Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in 74226 Nordheim, Baden-Württemberg, Deutschland, zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(3) Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – berechtigt, pauschalisierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 0,3% des Bestellwertes für jeden angefangenen Kalendertag des Verzugs geltend zu machen, maximal jedoch 5% des gesamten bzw. anteiligen Bestellwertes, mit dem der Lieferant in Lieferverzug geraten ist. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass er den Grund der Verzögerung nicht, auch nicht durch leichte Fahrlässigkeit, zu vertreten hat. Dem Lieferanten bleibt zudem der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht unsererseits auf Ansprüche aus Verzug.

(5) Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz, statt Erfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. Das Rücktrittsrecht bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag ganz oder in wesentlichen Teilen an Dritte (Sublieferanten) weiterzugeben. Erteilen wir die Zustimmung, so bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung verantwortlich und hat für den Sublieferanten genauso nach diesen vertraglichen und den gesetzlichen Bestimmungen zu haften wie für eigene Handlungen und Unterlassungen.

7. Wareneingangskontrolle

(1) Wir werden unverzüglich nach Eingang der Lieferung eine Identitäts- und Mengenprüfung vornehmen sowie die Lieferung auf offensichtliche Transportschäden stichprobenartig prüfen. Wird hierbei ein Mangel entdeckt, wird dieser dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Unverzüglichkeit ist gewahrt, wenn die Mängelrüge innerhalb von 7 Arbeitstagen nach dem Wareneingang beim Lieferanten eingeht. Versteckte Mängel, die nicht bei der Eingangsprüfung festgestellt werden, werden dem Lieferanten, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, unverzüglich angezeigt.

8. Mängelhaftung

(1) Die Mängelhaftung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

(2) Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Beschaffenheit der uns zu liefernden Waren, hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(4) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziffer 7 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(5) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

9. Garantien

Soweit der Lieferant die Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes in Form einer Zusicherung übernommen hat, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Ersatz des Schadens einschließlich des Ersatzes des Schadens statt Leistung.

10. Produzentenhaftung

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns von Schadensansprüchen Dritter freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio EUR pro Personenschaden/ Sachschaden - pauschal - zu unterhalten und uns gegenüber auf Anfrage hin auch entsprechend nachzuweisen.

12. Qualität

(1) Die zur Herstellung der Teile/Erzeugnisse erforderlichen Prozesse und die dazu verwendeten Materialien haben dem Stand der Technik, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und mitgeltenden Verordnungen, ggfs. zugehöriger Genehmigungsverfahren sowie den Regeln und Bestimmungen zu Arbeitsschutz, Umweltschutz und Gefahrstoffrecht zu entsprechen. Darüber hinaus hat der Lieferant sich bei Auslandsfertigung über länder- und branchenspezifischen Gesetze zu informieren und sie zu berücksichtigen.

(2) Vor der Lieferung von Neuteilen sowie nach Zeichnungsänderungen legt der Lieferant einen Erstmusterprüfbericht (nach VDA/PPAP) mit einer entsprechenden Anzahl von Musterteilen (ggfs. nach Nestern getrennt) vor. Ist der Lieferant dazu nicht in der Lage, sind wir nach vorheriger Absprache und gegen Bezahlung bereit, eine Erstmusterprüfung für den Lieferanten durchzuführen.

(3) Der Lieferant legt allen Rohmateriallieferungen sowie für alle Materialien, die gekennzeichnet sind, ein Abnahmeprüfzeugnis (APZ) nach EN 10204 3.1 bei. Aus dem APZ oder einem eindeutig zugeordneten Beiblatt muss hervorgehen, dass die gelieferte Ware mit Angabe der Lieferscheinnummer, unsere Artikelnummer, Chargennummer aus der/dem im APZ aufgeführten Charge/Material gefertigt wurde. In den übrigen Fällen ist uns ein APZ auf Verlangen vorzulegen. Außerdem sind den Lieferungen zu Federn und wärme-/oberflächenbehandelten Produkten Dokumentationen mit Soll- Istwerten über Federkräfte, Wärmebehandlungen und Beschichtungen beizufügen. Bei allen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind bei Erstlieferung und bei Änderungen ein EG-Sicherheitsdatenblatt und das „Technische Datenblatt“ mitzuliefern.

(4) Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen den Vertragspartnern nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus werden wir den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

(5) Nachdem produktionsmäßige Erstmuster von uns genehmigt worden sind, dürfen Aussehen, Eigenschaften, Material und Herstellungsmethoden nicht ohne schriftliche Genehmigung geändert werden.

(6) Unsere Genehmigung von Erstmustern hat keinen Einfluss auf die Mängelhaftung in diesen Einkaufsbedingungen. Die Erstmusterprüfung bezieht sich ausschließlich auf die grundsätzliche Mustereignung und nicht auf den mangelfreien Zustand der später zugesandten Serienprodukte.

(7) Der Lieferant hat uns umgehend tatsächliche oder vermutete Defekte an gelieferten Produkten zu melden.

(8) Der Lieferant und seine Leistungen haben den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, zu entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern. Der Lieferant hat, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Verbotene Stoffe sind durch den Lieferanten nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind uns umgehend mitzuteilen.

(9) Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

13. Nutzungsrechte, Schutzrechte

(1) Der Lieferant gewährt uns das nicht ausschließliche, übertragbare, örtlich und zeitlich unbegrenzte Recht, gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten, die in das Vertragsprodukt eingeflossen sind, zu nutzen. Desgleichen wird uns dieses Nutzungsrecht auch an zum Vertragsprodukt gehörender Software und der entsprechenden Dokumentation - neben dem Recht zur Nutzung gemäß § 69a ff UrhG - eingeräumt. Weiterhin ist es für uns zulässig, Sicherheitskopien zu erstellen.

(2) Falls das Produkt nicht in völliger Übereinstimmung mit der Konstruktion hergestellt wird, für die wir verantwortlich sind, garantiert der Lieferant, dass die Anwendung oder der Verkauf des Produktes keine Patentverletzung im In- und Ausland bedeutet. Darüber hinaus steht der Lieferant dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter - ob im In- oder Ausland - verletzt werden.

(3) Werden wir im Zusammenhang mit der Lieferung von einem Dritten aus den in Ziffer 13 (1) oder 13 (2) genannten Rechtsverletzungen in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

14. Werkzeuge und Formen

(1) Von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Betrieb sowie Werkzeuge usw. (nachfolgend: „Fertigungsmittel“), bleiben unser Eigentum; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei uns.

(2) Fertigungsmittel und Dokumentationen, welche der Lieferant für Serienanfertigungen benötigt, wie z.B. Spritzwerkzeuge, Stanzwerkzeuge und Schmiedeformen, hat der Lieferant, sofern wir diese nicht vorab herausverlangen, 15 Jahre nach Serienauslauf auf eigene Kosten aufzubewahren.

Eine anschließende Verschrottung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung durchzuführen.

(3) Der Lieferant darf die Fertigungsmittel nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist. Fertigungsmittel dürfen weder für Lieferung an Dritte noch für andere Zwecke als die Lieferung an uns ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung verwendet werden.

(4) Erstellt der Lieferant für uns die in Ziffer 14 (1) Satz 1 genannten Fertigungsmittel teilweise oder ganz auf unsere Kosten, so gilt Ziffer 14 (1) entsprechend, wobei wir mit der Erstellung unserem Anteil an den Herstellungskosten entsprechend (Mit-) Eigentümer werden. Der Lieferant verwahrt diese Fertigungsmittel für uns unentgeltlich; wir können jederzeit die Rechte des Lieferanten in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und die Fertigungsmittel herausverlangen.

(5) Beauftragt der Lieferant zur Ausführung unserer Bestellung einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, tritt er uns seine Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster ab.

(6) Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab und zeigt diese Abtretung unverzüglich seinem Versicherer an; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

(7) Der Lieferant hat an unseren Fertigungsmitteln etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so ist er verpflichtet, uns den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

(8) Die Fertigungsmittel sind so zu lagern, dass keine Beschädigungen durch den Produktionsablauf des Lieferanten oder andere Einflüsse möglich sind, und als Eigentum von uns zu kennzeichnen. Der Lieferant hat dabei Grundsätze der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

(9) Änderungen an den Fertigungsmitteln dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung durchgeführt werden. Sofern die Genehmigung vorliegt, ist die Änderung unverzüglich in zeitlicher Abstimmung mit uns so durchzuführen, dass die Versorgung in unserer Produktion nicht eingeschränkt wird.

(10) Wir sind berechtigt, die Fertigungsmittel jederzeit in Abstimmung mit dem Lieferanten zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten zu überprüfen.

(11) Verletzt der Lieferant seine Verpflichtungen aus diesen Einkaufsbedingungen oder erreichen die Vertragspartner bei gegebenenfalls erforderlichen Preiserhöhungen für die aus den Fertigungsmitteln herzustellenden Produktionsteile oder über sonstige Angelegenheiten in der Vertragsabwicklung keine Einigung, können wir die Fertigungsmittel und alle dafür erforderlichen Unterlagen in unserem unmittelbaren Besitz nehmen. Die Übergabe findet auf unserem Firmengelände statt; die Kosten für die Übergabe hat der Lieferant zu tragen.

(12) Unabhängig von unserem gesetzlichen Herausgabeanspruch und von der Lebensdauer der Fertigungsmittel ist der Lieferant zum Besitz unserer Fertigungsmittel berechtigt, wenn und sofern der Lieferant diese zur Abwicklung eines Auftrages für uns benötigt. Der Lieferant ist jederzeit auf Verlangen zur Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Fertigungsmittel unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechtes verpflichtet.

(13) Der Lieferant übernimmt, sofern nichts anderes vereinbart wird, zu eigenen Lasten alle notwendigen Reparaturen, Instandhaltungsmaßnahmen und ggfs. Erneuerungen an den Fertigungsmitteln, die erforderlich sind, um Teile in den von uns vorgegebenen Maßen und Toleranzen für den Serien- und Ersatzbedarf des betreffenden Enderzeugnisses fertigen zu können. Nach der Erneuerung, Reparatur oder Instandhaltungsmaßnahme der Fertigungsmittel bedarf es erneut der Freigabe von Erstmustern durch uns.

15. Eigentumsvorbehalt, Beistellung

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Werden unsere Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. gültiger MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant hat die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant hat die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(3) Soweit die uns gemäß Ziffer 15 (1) und/oder 15 (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

16. Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, Daten und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und so weit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Die vorstehende Geheimhaltungspflicht entfällt für Informationen, Gesprächsinhalte und Tatsachen, die nachweislich

(2.1) zum Zeitpunkt der Mitteilung an die jeweilige Vertragspartei bereits öffentlich bekannt waren oder danach.

(2.2) ohne Verletzung der vorliegenden Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder

(2.3) vor Offenlegung durch die jeweilige Vertragspartei bereits nachweislich bekannt waren oder

(2.4) der jeweiligen Vertragspartei von Dritten rechtmäßig mitgeteilt werden oder

(2.5) von der jeweiligen Vertragspartei unabhängig von den durch die jeweils andere Vertragspartei mitgeteilten Informationen erarbeitet wurden.

(3) Unterlieferanten sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

(4) Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

17. Überwachung der Fertigung

(1) Wir haben das Recht zur Inspektion der Fertigung beim Lieferanten, zur Entnahme von Proben und zu anderen erforderlichen Untersuchungen zu gewöhnlichen Geschäftszeiten und nach Absprache des Termins mit dem Lieferanten.

(2) Der Lieferant muss uns das entsprechende Recht seinerseits vertraglich zugestehen, wenn die Fertigung ganz oder teilweise bei einem anderen Unternehmen stattfindet.

18. Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

19. Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in 74226 Nordheim, Baden-Württemberg, Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer i.S.v § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen Verkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.